

23. JUNI 2023



VERFAHRENSORDNUNG
FÜR DAS BESCHWERDEVERFAHREN GEM. §8
LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ (LKSG)

UNION BESITZ HOLDING GMBH & CO. KG

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gem. § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

I. Einleitung

Die Union Besitz Holding GmbH & Co KG und ihre Gesellschaften (im Folgenden: „Sprehe Gruppe“) bekennen sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Verstöße gegen international verankerte Menschenrechte und gegen nationale und internationale Umweltschutzvorschriften werden nicht toleriert. Die Sprehe Gruppe ergreift angemessene und wirksame Maßnahmen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette zu identifizieren, zu verifizieren und die Realisierung von Risiken zu verhindern. Zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gehört die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das hinweisgebende Personen Verstöße, Risiken und andere Sachverhalte melden können.

Diese Verfahrensordnung erklärt den Prozess der Abgabe und Bearbeitung von eingehenden Hinweisen. Sie legt dar, wie das Beschwerdeverfahren erreicht werden kann, wer für das Beschwerdeverfahren zuständig ist, wie der konkrete Ablauf ab Eingang einer Beschwerde aussieht und welche Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Personen ergriffen werden. Das Beschwerdeverfahren verfolgt das Ziel, hinweisgebenden Personen eine einfache und sichere Kontaktaufnahme zu ermöglichen, damit menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstöße in der Lieferkette frühzeitig erkannt und eingetretene Verletzungen minimiert und beseitigt werden können.

II. Adressaten und Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich und steht allen Personen – egal ob im In- oder Ausland – zur Verfügung. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Sprehe Gruppe oder in deren Lieferketten entstanden sind.

III. Verfahrensablauf

Unabhängig davon, über welchen Meldeweg ein Hinweis abgegeben wird, ist das Verfahren ab Eingang des Hinweises einheitlich.

1. Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren und zu Meldungen oder Hinweisen zu strafbewehrten Verstößen der Sprehe Gruppe

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen ist ausschließlich der Menschenrechtsbeauftragte und dessen Vertretung zuständig, die unparteiisch handeln, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und keinen Weisungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unterliegen.

2. Abgabe eines Hinweises

Hinweisgebenden Personen stehen grundsätzlich unterschiedliche Meldewege zur Verfügung:

- Ein internetbasiertes Meldeportal, das mehrsprachig über folgenden Link erreichbar ist: <https://www.sprehe.de/de/beschwerdeportal.html>.
- Postalische Hinweise können an die folgende Adresse geschickt werden:

Menschenrechtsbeauftragter der
Union Besitz Holding GmbH & Co KG
Heinrich-Beckermann-Str. 8
49692 Cappeln

Hinweise werden stets vertraulich behandelt.

3. Eingang eines Hinweises

Nach Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung. Die Eingangsbestätigung wird in der Regel sofort versandt, gegebenenfalls kann sich der Versand der Eingangsbestätigung um bis zu zwei Wochen verzögern.

4. Bearbeitung des Hinweises

Nach Eingang des Hinweises wird der Hinweis vom Menschenrechtsbeauftragten oder dessen Vertretung geprüft. Der Menschenrechtsbeauftragte oder dessen Vertretung pflegt den Kontakt mit der hinweisgebenden Person, prüft den Sachverhalt und erörtert ihn gegebenenfalls mit der hinweisgebenden Person. Wird eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten festgestellt, leitet der Menschenrechtsbeauftragte oder dessen Vertretung umgehend Abhilfemaßnahmen ein. Folgt aus einem Hinweis ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko, ohne dass eine Verletzung vorliegt, leitet der Menschenrechtsbeauftragte oder dessen Vertretung, Präventionsmaßnahmen ein. Hinweise werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Die Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung werden an die hinweisgebende Person kommuniziert, gegebenenfalls werden weitere Schritte mit der hinweisgebenden Person erörtert.

Hinweise werden in der Regel innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang abschließend bearbeitet.

5. Vertrauliche Abgabe eines Hinweises

Bei Abgabe eines Hinweises wird die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, gewährleistet. Nur der Menschenrechtsbeauftragte oder dessen Vertretung können einen Hinweis einsehen.

6. Dokumentation von Hinweisen

Hinweise werden gem. § 10 Abs. 1 S. 2 LkSG sieben Jahre lang ab Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

Hinweise werden gem. § 11 Abs. 5 HinSchG drei Jahre lang ab Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.